

Bundesbeschluss über die Kredite nach dem Universitäts- förderungsgesetz in den Jahren 2000–2003

(zehnte Beitragsperiode)

vom 7. Oktober 1999

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 13 Absatz 3 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes vom
8. Oktober 1999¹ über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenar-
beit im Hochschulbereich,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. November 1998²,
beschliesst:

Art. 1 Dauer

Die zehnte Beitragsperiode nach dem Hochschulförderungsgesetz (die erste Bei-
tragsperiode nach dem Universitätsförderungsgesetz) dauert vom 1. Januar 2000 bis
zum 31. Dezember 2003.

Art. 2 Grundbeiträge

¹ Für Grundbeiträge in der zehnten Beitragsperiode wird ein Zahlungsrahmen von
1616,3 Millionen Franken bewilligt.

² Die entsprechenden Jahresanteile der Grundbeiträge betragen:

2000	380,2 Millionen Franken
2001	380,2 Millionen Franken
2002	411,8 Millionen Franken
2003	444,1 Millionen Franken

³ Für die Ausbildung der doppelten Maturajahrgänge infolge Verkürzung der gymna-
sialen Ausbildungsdauer wird ein Sonderbeitrag von 35 Millionen Franken bewilligt.

Art. 3 Investitionsbeiträge

Der Verpflichtungskredit für Investitionsbeiträge in der zehnten Beitragsperiode be-
trägt 250 Millionen Franken.

¹ SR 414.20; AS 2000 . . . (BBl 1999 8692)

² BBl 1999 297

Art. 4

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 7. Oktober 1999

Der Präsident: Rhinow

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 7. Oktober 1999

Die Präsidentin: Heberlein

Der Protokollführer: Anliker

10111